

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kurfürstendamm e.V. Interessengemeinschaft“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein ist am 29. September 2005 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Nr. 2902 Nz eingetragen worden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und der Austausch gesellschaftspolitischer und kultureller Belange, Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen zur Verbesserung des Images, der Attraktivität und des Bekanntheitsgrades des Kurfürstendamms, sowie die Durchführung von Veranstaltungen zur sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Förderung der Einkaufsmeile Kurfürstendamm.
2. Die Organisation weiterer gemeinsamer Maßnahmen z.B. in den Bereichen Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit, sowie der Informationsaustausch über die Mietsituation zur Vermeidung von Leerständen und Entwicklung einer aktiven Branchenvielfalt sowie einer attraktiven Wohnmeile.
3. Der Verein ist überparteilich und unkonfessionell.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann ohne Unterschied der Abstammung, der Religion und im Rahmen des § 2, Ziff. 1 und 2 der politischen Anschauung jede volljährige natürliche und/oder juristische Person werden.
2. Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele erworben haben, können von der Mitgliederversammlung oder bei kurzfristig zu entscheidender Aufnahme, von dem Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
3. Neben den aktiven Mitgliedern gibt es Förder- und Beiratsmitglieder, die ausschließlich die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen. Förder- und Beiratsmitglieder haben kein Stimmrecht. Ihre Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Eintritt erfolgt per Annahme durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller Stimmberechtigten. Ausschlussgründe sind: Nichterfüllung der Beitragspflicht über mehr als 6 Monate trotz schriftlicher Mahnung, grober Verstoß gegen die Satzung, insbesondere die öffentliche Austragung von vereinsinternen Streitigkeiten sowie parteipolitische, klassentrennende oder konfessionelle Bestrebungen.
8. Dem Tod einer natürlichen Person steht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung desselben mangels Masse gleich.

9. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur natürliche Personen und aktive Mitglieder des Vereins sind. Delegierte von juristischen Personen können nur für die juristische Person stimmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein kann von seinen Mitgliedern laufende Beiträge erheben.
2. Die Höhe der laufenden Beiträge wird aufgrund eines von dem Vorstandsgremium vorzulegenden Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt.
3. Die laufenden Beiträge sind jährlich im voraus, spätestens bis zum 31. März des Jahres zu zahlen.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

- Organe des Vereins sind
1. Der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, vorzugsweise in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, einzuberufen. Sie ist schriftlich unter Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einberufen. Die Gründe, Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung sind unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25% der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, wird die Versammlung vom Vorsitzenden nach Eröffnung sofort wieder geschlossen. Nach Ablauf einer Viertelstunde wird die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden erneut eröffnet und ist dann unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ziele, Aufgaben und Strukturen des Vereins. Sie beschließt über die Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstandes und beschließt den Ausschluss von Mitgliedern.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie mindestens 1 Kassenprüfer.
9. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und von einem Vorstandmitglied abzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Amtszeit beträgt 24 Monate, Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder eines seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein ermächtigen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied ernennen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
5. Der Vorstand vertritt den Verein i.S.d. § 26 BGB. Zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
6. Im Rahmen der Satzung kann der Vorstand Rechtsgeschäfte tätigen, mit denen im Einzelfall Eigenmittel bis zu einer Höhe von 3.000,00 € gebunden werden.

§ 9 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Gründung eines Beirates. Der Vorstand beruft die Mitglieder in den Beirat.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 24 Monaten mindestens 1 Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied sein darf. Der Kassenprüfer hat die Kasse, Bücher und Belege mindestens einmal jährlich bis zum Abschluss des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnunggemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung darf als einzigen Tagesordnungspunkt nur die Auflösung des Vereins aufweisen. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von 60% aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung ist das Vermögen einer Charlottenburger Stiftung zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke zu übertragen. (Diese Stiftung muss namentlich benannt werden. Sonst keine Anerkennung durch das Finanzamt.)
3. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Charlottenburger Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. (vgl. vorstehende Anmerkung)
4. Als Liquidatoren werden zwei der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Der Vorstand:
am 28. Februar 2007

eigenhändige Unterschriften

Vorstandsvorsitzender

Peter-Michael Riedel
Kurfürstendamm 175, 10707 Berlin

Vorstandsmitglied
Stellvertreter

Monika Nareyka-Bachmann
Schlettstadter Straße 54 b, 14169 Berlin

Vorstandsmitglied
Schatzmeister

Hans-Bodo Koloc
Handjerystr. 77, 12159 Berlin

Vorstandsmitglied
Werbung

Bernhard Schütte

Vorstandsmitglied
Organisation und Verwaltung

Renate Schwarz

Vorstandsmitglied
Planung

Jesko Neugebauer